

BGer 8C_167/2020 vom 9. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_167_2020

FR: TF 8C_167/2020 du 9 juin 2020

IT: TF 8C_167/2020 del 9 giugno 2020

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_167/2020

Urteil vom 9. Juni 2020

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Unia Arbeitslosenkasse,

Strassburgstrasse 11,

8004 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid vom

29. November 2019 und den Beschluss vom

20. Januar 2020 des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich (AL.2019.00175).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 28. Februar 2020 gegen den Entscheid vom 29. November 2019 und den Beschluss vom 20. Januar 2020 des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich sowie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege,

in die Verfügung vom 10. März 2020, mit welcher A._____ in Ablehnung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zur Bezahlung des Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 750.- aufgefordert wurde,

in die Eingabe von A._____ vom 27. März 2020 (Poststempel),

in die Verfügung vom 13. Mai 2020, mit welcher A._____ zur Bezahlung des Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 25. Mai 2020 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in die Eingabe von A._____ vom 25. Mai 2020 (Poststempel),

in Erwägung,

dass, soweit der Gesuchsteller in den verschiedenen Eingaben um Ausstand der an früheren Verfahren und im aktuellen Verfahren an den prozessleitenden Verfügungen beteiligten Personen ersucht, darauf unter Mitwirkung der davon betroffenen Gerichtspersonen mangels Glaubhaftmachung eines konkreten Ausstandsgrunds nicht einzutreten ist (Art. 34 BGG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 42 Abs. 2 BGG ; so bereits die prozessleitende Verfügung 8F_167/2020 vom 10. März 2020 mit Hinweisen),

dass, nachdem der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, woran das teils ungebührlich Vorgetragene vom 27. März und 25. Mai 2020 nichts zu ändern vermag,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten gestützt auf Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG dem Beschwerdeführer zu überbinden sind,

dass sich das Gericht vorbehält, Eingaben in der Art wie sie im Anschluss an das Urteil 8C_368/2019 vom 3. September 2019 vom Beschwerdeführer eingereicht worden sind, unbeantwortet abzulegen,

erkennt der Präsident:

1.

Auf das Ausstandsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 9. Juni 2020

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.